



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Krug Energie GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 18. Juni 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 07.12.2023 wird der

Krug Energie GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die
Krug Energie Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Krug,
Dorfstr. 53, 35117 Münchhausen

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die
Genehmigung erteilt

eine Windenergieanlage

des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 6	35282 Rauschenberg	Rauschenberg	27	1/1	493.098	5.635.151

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung der für Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, des Stichwegs vom Vorhanden wirtschaftsweg zur Anlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **8. Juli 2025 bis 21. Juli 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen
www.rp-gießen.hessen.de unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 21. August 2025.

Gießen,
den 23.06.2025

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1740/2-2023/1 (HeDok);
1060-43.1-53-a-1740-07-00002#2023-00001 (DMS 4.0)**